

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe Juli 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	GMBH	4
Mietrechtsreform: Energetische Modernisierung	1	Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung	4
Bekämpfung der sog. Mietnomaden	2	Zinsschranke verfassungsmäßig?	4
Vermittlungsverfahren zur kalten Progression.....	2	ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung	2	Lohnsteuer bei Familienpflegezeit	4
UNTERNEHMER	2	Lkw-Fahrer: Fahrten zum Lkw-Wechselplatz	5
Fahrtenbuch: Neues zu Mängeln	2	PRIVATBEREICH	5
Rücklage für Ersatzbeschaffung: Frist	3	Abzug von Kosten bei Schenkungen	5
Innergemeinschaftliche Lieferungen: Nachweise	3	Erbschaftsteuerliche Vergünstigungen gefährdet?.....	5
Verkäufe über „ebay“	3	ALLE STEUERZAHLER	6
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
FREIBERUFLER	4	Verschiedenes kurz - notiert.....	6
Berufsgeheimnis: Auskunftsverweigerungsrecht	4		

GESETZGEBUNG

Mietrechtsreform: Energetische Modernisierung

Ein Gesetzentwurf zur Mietrechtsreform enthält u.a. den folgenden Regelungsbereich:

Energetische Modernisierungen sollen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung führen. Ab dem vierten Monat kann eine Mietminderung wie bisher

geltend gemacht werden, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist. Der Grundsatz, dass die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können, gilt auch für die energetische Modernisierung.

Bisher konnte sich der Beginn von Modernisierungsmaßnahmen verzögern, wenn der Mieter vortrug, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für ihn

unzumutbare wirtschaftliche Härte wäre. Diese Härtefallprüfung wird in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann. Die formalen Anforderungen an die Begründungspflicht des Vermieters bei Modernisierungen werden gesenkt. Der Vermieter kann sich etwa auf anerkannte Pauschalwerte berufen, die bisher teilweise kostspieligen Sachverständigengutachten entfallen.

Bekämpfung der sog. Mietnomaden

Der Gesetzentwurf zur Mietrechtsreform (s. vorigen Beitrag) sieht auch Maßnahmen vor, mittels deren Vermieter sich besser gegen sog. Mietnomaden stellen können:

Mit einer neuen Sicherungsanordnung kann der Mieter vom Gericht verpflichtet werden, für die während eines Gerichtsverfahrens Monat für Monat auflaufende Miete eine Sicherheit (z. B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) zu leisten.

Die in der Praxis entwickelte „Berliner Räumung“ erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen und wird gesetzlich geregelt. Hat ein Vermieter vor Gericht ein Räumungsurteil erstritten, soll der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen können, ohne gleichzeitig die - oft kostenaufwendige - Wegschaffung und Einlagerung der Gegenstände in der Wohnung durchzuführen. Die Räumung kann darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen. Die Haftung des Vermieters für zurückgelassene Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Vermittlungsverfahren zur kalten Progression

Das Gesetz zum Abbau der sog. kalten Progression wurde vom Bundesrat abgelehnt. Der vorhandene Steuertarif und die Freibeträge bewirken, dass Arbeitnehmer und andere Steuerzahler, auch wenn sie nur einen Inflationsausgleich erhalten, höhere Steuersätze zu zahlen haben. Diese Wirkung sollte durch das Gesetz gemildert werden. Einige Bundesländer haben zur „Gegenfinanzierung“ eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 49 % verlangt.

Die Bundesregierung hat nun ein Vermittlungsverfahren beantragt.

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Angehörige der freien Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare können sich außer zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung

sieht nun daneben die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vor.

Bei dieser neuen Gesellschaftsform wird die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, die Haftung für andere Schulden wie Mieten und Löhne bleibt wie bisher unbeschränkt. Es müssen Haftpflichtversicherungen mit Mindestversicherungssummen abgeschlossen werden. Die Partnerschaft wird einen Namenszusatz führen müssen, der auf die beschränkte Berufshaftung hinweist. Das Gesetz soll Anfang 2013 in Kraft treten.

UNTERNEHMER

Fahrtenbuch: Neues zu Mängeln

Die Privatfahrten mit betrieblichen Pkw sind grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Voraussetzung der 1 %-Regelung ist eine betriebliche Nutzung des Fahrzeugs zu über 50 %. Angesichts der strengen Anforderungen an das Fahrtenbuch ist es ständiger Streitpunkt mit dem Finanzamt, ob es im Einzelfall ordnungsgemäß geführt ist. Neuen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ist zu entnehmen:

Zu den Mindestanforderungen gehören insbesondere der Ausweis von Datum und Ziel der jeweiligen betrieblichen Fahrt. Es genügt nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, Hausnummer und Name des besuchten Unternehmens oder Kunden fehlen. Anders ist es allenfalls, wenn im Einzelfall allein aus der Angabe der Straße auf das genaue Fahrtziel geschlossen werden kann. Ferner reicht nicht der Name eines Unternehmens, wenn es in dem Ort mehrere Filialen des Unternehmens gibt. Sicherheitshalber sollte man daher Straße und Hausnummer sowie den Namen der besuchten Firma oder des Kunden angeben.

Die für ein Fahrtenbuch notwendigen Angaben müssen grundsätzlich in diesem selbst enthalten sein. Fehlende Angaben dürfen nicht durch nachträglich erstellte Auflistungen ergänzt werden.

Handschriftliche Aufzeichnungen genügen nicht, wenn sie nur der Unternehmer selbst entziffern kann. Nur wenn auch ein Finanzbeamter sie lesen kann, sind sie als Nachweis geeignet.

Größere Abweichungen hinsichtlich der gefahrenen Kilometer bei wiederholten Fahrten zu demselben Ziel können die Ordnungsgemäßheit eines Fahrtenbuchs in Frage stellen, wenn für die Abweichungen keine Erklärungen gegeben werden. In einem entschiedenen Fall ergaben sich bei Fahrten zu demselben Ziel zwischen 232 und 288 gefahrene Kilometer. Bei derart großen Unterschieden liege der Verdacht nahe, dass

Umwege gefahren wurden. Der Grund für die Umwege hätte im Fahrtenbuch verzeichnet werden müssen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Frist

Wird ein Gebäude zerstört, das zum Betriebsvermögen gehört, besteht häufig ein Anspruch auf Entschädigung, meist gegenüber einer Versicherung. Soweit die Entschädigung den Buchwert des Gebäudes übersteigt, entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn. Beabsichtigt der Unternehmer, ein funktionsgleiches Gebäude wieder zu errichten, kann dieser Gewinn in der Bilanz durch eine sog. Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisiert werden. Die Rücklage ist nach Auffassung der Finanzverwaltung gewinnerhöhend aufzulösen, wenn das Ersatzwirtschaftsgut (Gebäude) nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren angeschafft oder hergestellt wird. Die Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Der Bundesfinanzhof hat hiervon abweichend entschieden, dass die Reinvestitionsfrist für Gebäude sechs Jahre beträgt, ebenso wie bei der sog. § 6b-Rücklage. Beide Rücklagen dienen ähnlichen Zwecken. Für eine kürzere Reinvestitionsfrist für Rücklagen für Ersatzbeschaffung bestehe kein Grund.

Innergemeinschaftliche Lieferungen: Nachweise

Für die buch- und belegmäßigen Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen gelten seit dem 1.1.2012 neue Regelungen. Hinsichtlich der Ausfuhrlieferungen ist spätestens seit dem 1.4.2012 das neue Recht zu beachten. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Verwaltungsschreiben.

Hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Lieferungen hat das neue Recht zu Problemen geführt, die bisher nicht gelöst werden konnten. Es ist nun eine Änderung der entsprechenden Rechtsverordnung geplant. Bis zu deren Inkrafttreten lässt es die Finanzverwaltung weiterhin zu, die Nachweise nach dem bis zum 31.12.2011 geltenden Recht zu führen. Somit ist die Übergangsregelung, die an sich bis zum 30.6.2012 befristet war, auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Verkäufe über „ebay“

Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegen der Umsatzsteuer. Unternehmer in diesem Sinne ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht fehlt, Gewinn zu erzielen.

Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, kann beim Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über mehrere Jahre über die Internet-Plattform „ebay“ eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen. Die Beurteilung als nachhaltig hängt nicht von einer bereits beim Einkauf vorhandenen Wiederverkaufsabsicht ab. Bei dem laufenden Verkauf von Gegenständen in erheblichem Umfang liegt keine nur private Vermögensverwaltung vor, wenn der Verkäufer aktive Schritte zum Vertrieb der Gegenstände unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel wie ein Händler bedient.

Diese Voraussetzungen sah das Gericht bei einem Ehepaar als erfüllt an, das im Jahr 2002 aus 356 Verkäufen ca. 25.000 €, im Jahr 2003 aus 328 Verkäufen ca. 28.000 €, im Jahr 2004 aus 226 Verkäufen ca. 21.000 € und bis zur Einstellung der Tätigkeit im Sommer 2005 aus 287 Verkäufen ca. 35.000 € erzielte. Das Ehepaar musste für seine Verkäufe daher Umsatzsteuer zahlen.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform



Die **elektronische Bilanz** wird spätestens erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 oder 2013/2014 grundsätzlich für alle Unternehmen verpflichtend sein. Damit sind elektronische Bilanzen zusammen mit elektronischen Steuererklärungen im Jahr 2014 abzugeben. Für das Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 steht es den Unternehmen frei, ihre Bilanzen noch auf Papier oder bereits elektronisch einzureichen. Unternehmen, ihren Beratern und Softwarehäusern bleibt daher noch Zeit, um sich auf das neue System umzustellen. (Bundesfinanzministerium)

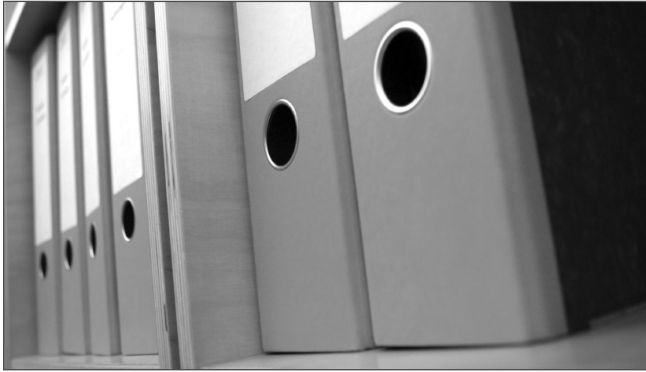
Das Unterhalten einer **Reitanlage** ist bei einer wohlhabenden Geschäftsfrau, die über hohe Einkünfte als Geschäftsführerin verfügt, als Liebhaberei anzusehen, wenn aus der Reitanlage auf Dauer keine Überschüsse erzielbar sind und die Verluste steuerlich willkommen wären, um sie mit anderen Einkünften zu verrechnen. Die Verluste können dann steuerlich nicht berücksichtigt werden. (Sächsisches Finanzgericht)

Lizenznehmer des **Grünen Punkts** berechnen bei Lieferung von Waren ihren Abnehmern die Lizenzgebühr für den Grünen

Punkt weiter. Unterliegt die Warenlieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, so gilt dies auch für die weiterberechnete Lizenzgebühr, da es sich insoweit um eine Nebenleistung handelt. (Finanzverwaltung)

FREIBERUFLER

Berufsgeheimnis: Auskunftsverweigerungsrecht



Angehörigen bestimmter Berufe wie Steuerberatern, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten usw. steht ein Auskunftsverweigerungsrecht darüber zu, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Soweit sie eine Auskunft verweigern dürfen, gilt dies ebenfalls für die Vorlage von Urkunden.

Bei einer Betriebsprüfung kann das Finanzamt grundsätzlich die Vorlage der zur Prüfung erforderlich erscheinenden Unterlagen in neutralisierter Form verlangen, auch wenn Unterlagen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden. Dabei gilt für den Datenzugriff nach einer Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern u.a. Folgendes:

Enthalten Datenbestände - unabhängig ob in Papierform oder elektronisch - dem Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht unterliegende Daten, obliegt es dem Berufsgeheimnisträger, durch entsprechende Maßnahmen eine geeignete Zugriffsbeschränkung sicherzustellen. Damit liegt es auch in seiner Verantwortung, das EDV-System so auszuwählen und einzusetzen, dass einerseits seine Geheimhaltungspflichten gewahrt sind, andererseits dem Finanzamt der Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten, die keinem Auskunftsverweigerungsrecht unterliegen, möglich ist. Wenn er dies unterlässt, kann das Finanzamt auf die Daten im vorliegenden Bestand zugreifen.

GMBH

Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung

Für betriebliche Pensionszusagen hat das Unternehmen des Arbeitgebers eine Rückstellung zu bilden. Hierfür gilt das Verbot der Überversorgung. Es darf nur eine zugesagte Al-

tersrente berücksichtigt werden, die zusammen mit etwaigen Ansprüchen des Zusageberechtigten aus der gesetzlichen Rentenversicherung höchstens 75 % der letzten Aktivbezüge am Bilanzstichtag beträgt.

Befindet sich eine Familien-GmbH in einer wirtschaftlichen Krise, wird häufig eine Senkung der Aktivbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern oder anderen angestellten Gesellschaftern vereinbart. Dies kann dazu führen, dass von da an die oben genannte 75 %-Grenze überschritten ist, wenn die zugesagte Altersversorgung unverändert bleibt. Auch in einem derartigen Fall sind die Grundsätze der Überversorgung zu beachten, wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung klargestellt hat. Die Pensionsrückstellung ist bei einer Gehaltsherabsetzung daher unter Umständen teilweise gewinnerhöhend aufzulösen. Nach der Entscheidung kann davon allenfalls dann abgesehen werden, wenn die Gehaltskürzung nur vorübergehend ist.

Zinsschranke verfassungsmäßig?

Das Unternehmenssteuerreformgesetz von 2008 hat den Abzug von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben eingeschränkt. Soweit Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen, sind sie sofort absetzbar nur bis 30 % des Gewinns vor Abzug von Steuern, Zinsaufwand und Abschreibungen. Es gilt eine Freigrenze von 3 Mio € (bezogen auf den Netto-Zinsaufwand); kleinere und mittlere Unternehmen können dem Abzugsverbot daher meist entgehen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift ist nach wie vor umstritten. Der Bundesfinanzhof lässt es in einer aktuellen Entscheidung zur Aussetzung der Vollziehung dahingestellt, ob die Regelung generell verfassungswidrig ist. Jedenfalls sei folgende Detailregelung möglicherweise verfassungswidrig:

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) wird eine schädliche Finanzierung angenommen, wenn finanzierende Banken in Höhe von mehr als 10 % des Netto-Zinsaufwands auf Gesellschafter Rückgriff nehmen können, die zu über 25 % beteiligt sind, z.B. wenn die Gesellschafter Sicherheiten gestellt haben. Den Kapitalgesellschaften werde hierdurch die Möglichkeit der Finanzierung zu sehr eingeschränkt. Das Gericht hat daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Lohnsteuer bei Familienpflegezeit

Durch das Ende 2011 verabschiedete Familienpflegezeitgesetz soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege gefördert werden. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit maximal

zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden wöchentlich reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen, erhalten während dieser Familienpflegezeit eine staatlich geförderte Entgeltaufstockung. Diese beträgt 50 % der Entgeltminderung (z.B. Entgeltaufstockung auf 75 % des letzten Bruttoeinkommens, wenn die Arbeitszeit auf 50 % reduziert wurde).

Andererseits erhalten die Arbeitnehmer später (in der Nachpflegephase) bei voller Arbeitszeit zunächst weiterhin nur das reduzierte Gehalt (z.B. 75 % des letzten Bruttoeinkommens bei 100 % Arbeitszeit). Somit muss der Arbeitnehmer die Entgeltaufstockung im Ergebnis wieder abarbeiten. Die Förderung ist daher wirtschaftlich in der Regel nur ein Darlehen.

Ein neuer Erlass des Bundesfinanzministeriums behandelt die steuerlichen Folgen der Familienpflegezeit. Es wird unter anderem bestimmt:

Während der Pflegezeit sind beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn die ihm gezahlten Beträge anzusetzen, also der Bruttogrundlohn nebst dem Aufstockungsbetrag. In der Nachpflegephase ist dafür nur der reduzierte Arbeitslohn steuerpflichtig.

Hat der Arbeitnehmer eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen und zahlt er die Versicherungsprämien, handelt es sich um absetzbare Werbungskosten.

Schließt der Arbeitgeber die Familienpflegezeitversicherung ab, und lässt er sich die Beiträge nicht vom Arbeitnehmer erstatten, handelt es sich nicht um Arbeitslohn, da ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers angenommen wird.

Lkw-Fahrer: Fahrten zum Lkw-Wechselplatz



Ein Arbeitnehmer kann die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur mit der Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) als Werbungskosten abziehen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist nur der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Dies ist im Regelfall der Betrieb oder eine Betriebsstätte des Arbeitgebers, die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht.

Keine regelmäßige Arbeitsstätte ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs der Lkw-Wechselplatz eines Fernfahrers. Es handelt sich dabei nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Auch der Lkw selbst ist keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil er nicht ortsfest ist. Ein Lkw-Fahrer kann damit die Aufwendungen für die Fahrten von seiner Wohnung zum Lkw-Wechselplatz mit einem Pkw in tatsächlicher Höhe oder pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen. Die Entfernungspauschale ist nicht anwendbar.

PRIVATBEREICH

Abzug von Kosten bei Schenkungen

Durch Schenkungen können Kosten entstehen, z.B. für Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, für Notar, Eintragung in das Grundbuch oder Handelsregister. Bei Erbschaften können nach dem Gesetz derartige Kosten meist als sonstige Nachlassverbindlichkeiten (Nachlassabwicklungskosten) vom Wert der Erbschaft abgezogen werden. Für Schenkungen fehlt eine gesetzliche Regelung. Die Finanzverwaltung hat nun in einem ausführlichen Erlass zur Behandlung derartiger Kosten bei Schenkungen Stellung genommen. Es kommt unter anderem darauf an, ob sie vom Schenker oder vom Beschenkten getragen werden. Ferner kann die Art der Schenkung von Bedeutung sein. Zu unterscheiden sind u.a. sog. Vollschenkungen, also ohne Gegenleistungen; Schenkung unter Auflage oder unter Nießbrauchsvorbehalt u.Ä., sog. gemischte Schenkung, wenn der Beschenkte eine Gegenleistung zu erbringen hat, z.B. eine Versorgungsrente zugunsten der Schenker übernimmt, wie es bei Vermögensübergabe von Eltern auf Kinder üblich ist. Aus dem Erlass ergibt sich unter anderem:

Beratungskosten im Zusammenhang mit der Schenkung sind bei einer Vollschenkungen beim Beschenkten nicht absetzbar.

Notar-, Grundbuch, Handelsregister u.ä. Kosten, die durch die Übertragung entstehen: Trägt der Beschenkte die Kosten, sind sie vom Wert der Schenkung abzuziehen. Übernimmt der Schenker die Kosten, erhöhen sie den Wert der Zuwendung. Zugleich sind sie aber beim Beschenkten vom Wert der Schenkung wieder abzuziehen. Im Ergebnis erhöht sich nur der Nettowert der Schenkung.

Erbschaftsteuerliche Vergünstigungen gefährdet?

Der Wissenschaftliche Beirat im Bundesfinanzministerium hat die jüngsten Reformen der Erbschaftsteuer aus den Jahren 2008 und 2009 kritisch beurteilt. Bemängelt werden insbesondere angeblich zu hohe Freibeträge und zu hohe Ver-

günstigungen für Betriebsvermögen. Statt der bisherigen oft weitgehenden Verschonung von Betriebsvermögen sei eine Stundung der Steuer ausreichend.

Vor kurzem hatte bereits der Bundesfinanzhof die angeblich zu weitgehenden Vergünstigungen für Betriebsvermögen als verfassungswidrig beurteilt und das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die derzeit relativ günstigen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regelungen für Betriebsvermögen in nächster Zeit wieder wegfallen werden.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist bei **Realteilung** einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) die Übertragung von Wirtschaftsgütern auf eine Schwestergesellschaft zu Buchwerten möglich, ohne Versteuerung stiller Reserven?
- Ist der Gewinn aus der Planungsleistung eines **Bauingenieurs** jedenfalls in dem Moment realisiert, in dem nach dem Vertrag die Verjährung für Gewährleistung und Schadensersatz beginnt?
- Können Aufwendungen für spielerische und nicht unterrichtsbezogene Vermittlung von Kenntnissen der französischen Sprache als **Kinderbetreuungskosten** absetzbar sein?
- Wie weit reicht die **Bindungswirkung einer Bescheinigung** der Gemeinde bezüglich der steuerlichen Förderung selbstgenutzter Wohnungen in Sanierungsgebieten?

- Darf das Finanzamt das **Verzögerungsgeld** wegen nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen ohne weiteres mit dem Mindestbetrag von 2.500 € vervielfachen, wenn dem Unternehmer mehrere Pflichtverstöße zur Last fallen?
- Sind **Kosten einer Strafverteidigung** grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn der Steuerzahler wegen einer Straftat verurteilt worden ist?
- Handelt es sich bei der Regelung, wonach die Steuerbefreiung nach einem **Doppelbesteuerungsabkommen** für Arbeitnehmertätigkeit in dem anderen Vertragsstaat vom Nachweis der Versteuerung in diesem abhängt, um ein verfassungsrechtlich unzulässiges „Treaty override“?
- Verstößt die **erbschaftsteuerliche Benachteiligung** von Erben und Beschenkten im Drittlandsgebiet gegen das Recht der EU?

Verschiedenes kurz - notiert

Ob die Finanzverwaltung berechtigt war, die vom Gesetzgeber abgeschaffte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne durch ein Verwaltungsschreiben wieder einzuführen, bleibt weiterhin offen. (Bundesfinanzhof)

Das bisherige Lastschriftverfahren wird ab dem 1.2.2014 im Euro-Zahlungsraum durch das „SEPA-Lastschriftverfahren“ ersetzt werden, bei welchem außer, wie bisher, eine Ermächtigung an den Gläubiger, auch eine Ermächtigung an das konföhrnde Kreditinstitut zu erteilen ist. (Bundesministerium der Justiz)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juli 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
25	26	27	28	29	30	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13 (*)	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24		26	27	28	29
30	31	1	2	3	4	5

10.07.2012 (13.07.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.07.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.